ZWECKVERBAND
INSELGEMEINSCHAFT
FLUGPLATZ SYLT

Haushaltssatzung
und Haushaltsplan
für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Doppischer Haushalt des Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt

1. Einleitung

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben alle Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

2. Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppischen Rechnungslegung kurz dargestellt.

2.2 Haushaltssatzung

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung ist geregelt, dass der Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen

- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt (wenn Stellen vorhanden sind).

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplan auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

2.3.3 Teilpläne (§ 4 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt einer Gemeinde ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitsnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

3. Aufbau der Produktsachkonten

3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindekennziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

Gemeindenr.	Kostenstelle	Sachkonto	Produkt
10	10.0200.111	5431*	111

3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

Produktbereich	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
11			Innere Verwaltung
	111		Verwaltungssteuerung und -service
		10.0200.111	Verbandsverwaltung

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung
5				Aufwendungen
	54			Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
		543		Geschäftsaufwendungen
			5431000	Sonstige Geschäftsaufwendungen

Der Kontenrahmen besteht aus Folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

	Aktiva		**Passiva**
	Bilanz		**Bilanz**
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	**2**	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
1	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	**3**	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**
4	Erträge	**6**	Einzahlungen
5	Aufwendungen	**7**	Auszahlungen
	Abschluss		
8	Eröffnungskonten / Abschlusskonten		

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

Übertragbarkeit kraft Gesetz:

Gesetzestext (§ 23(1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

Produkt	**Sachkonto**	**Aufwendungen für**
Alle	5211* und 5221*	Unterhaltungsaufwendungen
Alle	5241*	Bewirtschaftungskosten

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.

Erhebliche Investitionen für 2026/2027 inklusive der finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre

Im Haushaltsjahr 2026 sowie 2027 und der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen in den folgenden Jahren (§ 6 Abs. 1. Nr. 5 GemHVO Doppik).
Gemäß § 7 der Haushaltssatzung beträgt die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind **2.500 Euro**.
Darüber hinaus werden für die Übersichtlichkeit auch erhebliche Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt entsprechend der Einzelveranschlagung aus der beigefügten Prioritätenliste

Bezeichnung	Produktkonto	2024 Ansatz	2025 Ansatz	2026 Plan	2027 Plan	2028 Plan	Erläuterungen	Summe Gesamtinvestition
Erträge								
								- €
								- €
Summe Erträge		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		
Aufwendungen								
								- €
								- €
Summe Aufwendungen		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		
Einzahlungen								
								- €
								- €
								- €
								- €
								- €
Summe Einzahlungen		**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		**- €**
Auszahlungen								
Zaunerneuerung Hundewiese					- 25.000,00 €			- 25.000,00 €
								- €
								- €
								- €
								- €
Summe Auszahlungen		**- €**	**- €**	**- €**	**- 25.000,00 €**	**- €**		**- 25.000,00 €**
Ergebnisplan	**Summe Erträge**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**Kommuliert: Fehlbetrag von/ Überschuss von**	
	Summe Aufwendungen	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		
	Saldo	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		**- €**
Finanzplan	**Summe Einzahlungen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**Kommuliert: Fehlbetrag von/ Überschuss von**	
	Summe Auszahlungen	**- €**	**- €**	**- €**	**- 25.000,00 €**	**- €**		
	Saldo	**- €**	**- €**	**- €**	**25.000,00 €**	**- €**		**25.000,00 €**

Übersicht über die Beteiligung an Gesellschaften unter Angabe des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals sowie des Anteils der Gemeinde und Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 13 GemHVO-Doppik)

Der ZV Inselgemeinschaft Flugplatz ist an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt:

Lfd. Nr.	Unternehmen	Beteilgung am Stammkapital	Höhhe des Stammkapitals
1.			
2.			
3.			
4.			

Mitgliedbeiträge in Vereinen und Verbänden
(§6 Abs.1 Nr. 8 v GemHVO-Doppik)

Art der Mitgliedschaft	Beitrag 2026
Forstbetriebsgemeinschaft Nordfriesland/Schleswigsche Geest	17,00 €

Haushaltssatzung Zweckverbandes Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 17 und 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.10.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird

1. im Ergebnisplan mit

	2026		**2027**	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	96.900	EUR	72.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	111.100	EUR	110.800	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	14.200	EUR	37.900	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	14.200	EUR	37.900	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR	0	EUR

2. im Finanzplan mit

	2026		**2027**	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.900	EUR	72.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.300	EUR	69.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR	0	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0	EUR	0	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

		2026		**2027**	
1.	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR	0	EUR
2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR	0	EUR
3.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR	0	EUR
4.	Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen	0	Stellen

§ 3

1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 4

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für	**Produkte**	**Sachkonto**
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211 * und 5221*
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241*

§ 5

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000 EUR beträgt.

Westerland, 29.10.2026

(LS)

Zweckverband Inselgemeinschaft Flugplatz Sylt
Verbandsvorsteher
Peter Marnitz